

Aktenzeichen: 4 AZR 141/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 11. September 1985

- 4 AZR 141/84 -

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 7. April 1983

- 5 Ca 234/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 11. Januar 1984

Niedersachsen

- 5 Sa 107/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Bausachverständigen beim Finanzamt

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III Fallgruppe 2, VergGr. IV a Fallgruppe 10 und VergGr. IV b Fallgruppe 21 (Bausachverständiger bei niedersächsischem Finanzamt)

Leitsatz:

Für die Vergütung der Bausachverständigen der Finanzverwaltung besteht keine bewußte Tariflücke. Für sie gelten die tariflichen Tätigkeitsmerkmale des Allgemeinen Teils der Vergütungsordnung des BAT für technische Angestellte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 141/84

5 Sa 107/83 Niedersachsen

Verkündet am
11. September 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. Januar 1984 - 5 Sa 107/83 - aufgehoben.

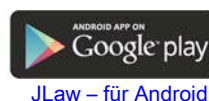
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der gewerkschaftlich organisierte Kläger ist graduierter Ingenieur des Faches Hochbau und seit dem Jahre 1967 im Angestelltenverhältnis beim Finanzamt N als Bausachverständiger tätig. Er bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Sein Arbeitsgebiet umfaßt die örtliche Besichtigung und zutreffende Beurteilung von schwierigen bautechnischen Tatbeständen bei der Feststellung von Bewertungsmerkmalen für die Zwecke der Einheitsbewertung, insbesondere bei Fabrik- und Industriebauten, Ein- und Zweifamilienhäusern mit besonderer Gestaltung und Ausstattung, der Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen vom Grundvermögen, der Trennung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand für die Ertragssteuern, der Ermittlung Teilwerte bei Einbringung von Grundstücken in das Betriebsvermögen bzw. bei Entnahme aus dem Betriebsvermögen, für die Aufteilung des Kaufpreises in Boden- und Gebäudewert für die Grunderwerbsteuer bei der Ermittlung von Verkehrswerten, der Beurteilung der technischen Restlebensdauer bei Bauschäden und Baumängeln und der wirtschaftlichen Restlebensdauer, Ermäßigung und Erhöhung der Gebäudesachwerte sowie bei Vorliegen besonderer Umstände. Während sich der Kläger, insbesondere bei der Verkehrswertermittlung, der Abgrenzung von Herstellungs- und Instandhaltungskosten, der Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen zu Gebäuden und der Beurteilung von Bauschäden und Baumängeln, auf entsprechende Anforderung hin gutachtlich äußert, obliegt die entsprechende steuerfachliche und steuerrechtliche Beurteilung dem jeweiligen Sachgebiet des Finanzamtes.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgebracht, für die von ihm auszuübende Tätigkeit seien die allgemeinen Merkmale für technische Angestellte aus dem Teil I der Vergütungsordnung heranzuziehen. Er verfüge über eine technische Ausbildung und übe eine entsprechende Tätigkeit aus. Er erfülle auch die qualifizierenden Erfordernisse der VergGr. III BAT Fallgruppe 2. Seine Tätigkeit hebe sich nämlich durch besondere Schwierig-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 -

- 3 -

keit und Bedeutung aus der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 heraus. Anders als bei den in den Beispielen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 genannten Aufgaben und auch im Unterschied zu sonstigen Ingenieuren werde er völlig selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt. Fachlich könne seine Tätigkeit behördenintern nicht überprüft werden. Schon deswegen sei sie besonders schwierig. Sie erfordere aber auch besondere Sachkunde, außergewöhnliche technische und sonstige Fachkenntnisse und entsprechende praktische Erfahrung. Ihre Bedeutung ergebe sich aus den erheblichen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Belange des Dienstherrn und die Lebensverhältnisse Dritter. Dabei sei zu berücksichtigen, daß er die Grundlage für zahlreiche steuerliche Entscheidungen liefere, wobei seine Fachgutachten auch zu erheblichem Steueraufkommen führten. Seine Tätigkeit sei aber auch als "Spezialtätigkeit" im tariflichen Sinne anzusehen. Sie gehöre nämlich nicht zu den einschlägigen Aufgaben eines Ingenieurs, was sich schon daraus ergebe, daß er neun Monate lang in steuerfachliche Fragen eingearbeitet worden sei, die er auch zu beurteilen in der Lage sein müsse. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Begehren des Klägers fehle eine Rechtsgrundlage. Sofern nicht eine von den Tarifvertragsparteien gewollte Tariflücke vorliege, könne der Kläger allenfalls als Sachbearbeiter angesehen und entsprechend vergütet werden. Aber auch wenn die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte heranzuziehen seien, sei die Klage unbegründet. Die qualifizierenden Anforderungen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 würden nämlich vom Kläger nicht erfüllt. Seine Tätigkeit sei nicht besonders schwierig. Ihr Schwerpunkt liege auf bautechnischem Gebiet, so daß er wie andere Ingenieure das in seiner Ingenieurausbildung erworbene technische Wissen und Können einzusetzen habe. Es fehle aber auch an der herausragenden Bedeutung der Tätigkeit im tariflichen Sinne. Davon



- 4 -

könne, wie schon das Arbeitsgericht richtig erkannt habe, allenfalls dann die Rede sein, wenn die Arbeitsergebnisse über die Einzelfallentscheidung hinaus für nachgeordnete Behörden oder Bearbeiter richtungsweisend seien. Die Tätigkeit des Klägers könne aber auch nicht als "Spezialtätigkeit" im tariflichen Sinne angesehen werden, weil er im wesentlichen nur seine in der Ingenieurausbildung erworbenen technischen Fachkenntnisse einzusetzen habe. Demgegenüber seien die nachträglich erworbenen beschränkten steuerfachlichen und steuerrechtlichen Teilkenntnisse nur von untergeordneter und damit nicht rechtserheblicher Bedeutung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

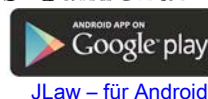
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit den von den Vorinstanzen gegebenen Begründungen kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben, ist der Kläger gewerkschaftlich organisiert, so daß zwischen den Parteien der BAT gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gilt. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, worunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - und 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Hierzu haben die Vorinstanzen weder Feststellungen getroffen noch Rechtsausführungen gemacht. Letztere fehlen auch in dem beiderseitigen Parteivortrag. Trotz der dazu bestehenden grundsätzlichen rechtlichen Möglichkeit (vgl. das Urteil des Senats vom 29. August 1984 - 4 AZR 338/82 - AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen) kann der Senat daher vorliegend auch die Arbeitsvorgänge des Klägers nicht selbst bestimmen. Nach dem unstreitigen Sachverhalt und der konkreten Fallgestaltung spricht jedoch viel dafür, daß die gesamte Tätigkeit des Klägers einen großen Arbeitsvorgang bildet, wobei als Arbeitsergebnis die sach- und fachgerechte Durchführung aller ihm in seiner Eigenschaft als Bausachverständiger für mehrere Finanzamtsbezirke obliegenden Ermittlungen, Bewertungen und Beratungsaufgaben mit bautechnischem Bezug anzusehen wäre. Unstreitig verrichtet der Kläger diese Aufgaben allein und alleinverantwortlich unter Einschluß aller Zusammenhangstätigkeiten, so daß diese und die Verwaltungsübung feststehen dürften. Insofern bestehen auch keine Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Tätigkeit des Klägers von der der Steuerfachleute: Diese fordern nämlich den Kläger von Fall zu Fall, wenn sie sich seiner bautechnischen Fachkenntnisse bedienen müssen, an und werten dann ihrerseits die vom Kläger gefundenen Resultate steuerfachlich und steuerrechtlich aus. Unter Beachtung dieser Umstände wird das Landesarbeitsgericht nunmehr unter Berücksichtigung der von der Senatsrechtsprechung entwickelten Grundsätze die Arbeitsvorgänge des Klägers zu bestimmen haben, wobei es insbesondere darauf abzustellen haben wird, inwieweit die Aufgaben des Klägers tatsächlich voneinander getrennt werden können und tarifrechtlich unterschiedlich zu bewerten sind (vgl. dazu die Urteile des Senats BAG 30, 229, 237 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 - AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

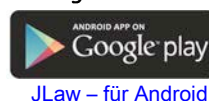


Während das Arbeitsgericht angenommen hatte, für den Kläger seien die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte des Teils I der Vergütungsordnung (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 und VergGr. III BAT Fallgruppe 2) heranzuziehen, die Anforderungen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 würden von ihm jedoch nicht erfüllt, hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die Beurteilung des Arbeitsgerichts erweise sich nur im Ergebnis als zutreffend. Entscheidend sei, daß es für das Klagebegehren keine tarifliche Rechtsgrundlage gebe. Für die Bausachverständigen (und die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen) der Finanzverwaltung bestehe eine bewußte Tariflücke. Der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen vom 30. März 1979 enthalte für diese Angestellten nämlich entgegen dem früheren Rechtszustand keine speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale mehr. Ausweislich der entsprechenden Redaktionsverhandlungen hätten sich damals die Tarifvertragsparteien über die Vergütung dieses Personenkreises nicht einigen können. Damit sei es den Gerichten für Arbeitssachen verwehrt, irgendwelche Merkmale der Vergütungsordnung zum BAT auf Bausachverständige der Finanzämter anzuwenden. Dafür spreche insbesondere auch, daß die Tarifgemeinschaft deutscher Länder erklärt habe, ihre Mitgliederversammlung habe die Länder ermächtigt, die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen und die Bausachverständigen der Finanzverwaltung in bestimmter Weise außertariflich einzugruppieren.

Dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen, wie er für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige bereits in seinem Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) im einzelnen ausgeführt hat. Daran ist nach erneuter Prüfung der Rechtslage festzuhalten. Im Ausgangspunkt richtig führt das Landesarbeitsgericht aus, daß es nach dem ab 1. Juli 1979 geltenden Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen vom 30. März 1979 entgegen dem früheren Recht keine speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale mehr für die Bausachverständigen und die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Finanzverwaltung gibt, obwohl derartige Angestellte nach wie vor im wesentlichen in ihren bisherigen Funktionen weiterbeschäftigt werden. Das Landesarbeitsgericht weist auch richtig darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien damals keine Einigung über die Eingruppierung dieses Personenkreises haben erzielen können, wozu es in den Redaktionsverhandlungen heißt:

"Die Tarifvertragsparteien kommen überein, keine Tätigkeitsmerkmale für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige und für Bausachverständige unter den unter Abschnitt II Nr. 1 genannten Tarifvertrag aufzunehmen.",

worauf die Vertreter der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erklärten, ihre Mitgliederversammlung habe die Länder ermächtigt, die Bausachverständigen in bestimmter Weise außertariflich einzugruppieren (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO, Anm. 30 i).

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts kann hieraus jedoch, wie die Revision richtig erkannt hat, auf eine bewußte Tariflücke nicht geschlossen werden. Eine solche liegt, wie der Senat bereits in dem schon genannten Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) im einzelnen ausgeführt hat, nur dann vor, wenn die Tarifvertragsparteien eine regelungsbedürftige Frage bewußt tariflich ungeregelt lassen und dies in einer entsprechenden Auslassung seinen Ausdruck findet, die freilich ihren Grund auch darin haben kann, daß sich die Tarifvertragsparteien über die betreffende Frage nicht haben einigen können. Diese Voraussetzungen liegen entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts für die tarifliche Mindestvergütung der Bausachverständigen (und Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen) der Finanzämter nicht vor. Daran ändert nichts, daß die Tarifvertragsparteien bei den Tarifverhandlungen im Jahre 1979 bewußt davon



abgesehen haben, wie früher für diesen speziellen Personenkreis auch wieder besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale einzuführen bzw. beizubehalten. Dieser Umstand rechtfertigt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht den Schluß, daß die Tarifvertragsparteien diesen Personenkreis gänzlich aus der Vergütungsordnung zum BAT hätten entfernen wollen. Dem steht einmal der umfassende Charakter des BAT und seiner Vergütungsordnung entgegen, aber auch die Erwägung, daß es die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in aller Regel deutlich zu sagen pflegen, wenn nach ihrem Willen die Vergütungsordnung zum BAT ausnahmsweise für bestimmte Angestelltengruppen nicht gelten soll, wie es beispielsweise für die Lehrkräfte nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen zutrifft. Auch aus der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen und der Tatsache, daß die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Eingruppierungsrichtlinien für Bausachverständige und Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige der Finanzverwaltung zusammengestellt und zur Anwendung freigegeben hat, können gegenteilige rechtliche Schlüsse nicht gezogen werden. Das geschieht nämlich auch sonst trotz vorhandener Tätigkeitsmerkmale aus praktischen Gründen.

Entscheidend ist vielmehr die objektive Tarifrechtslage. Damit ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien in dem durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen vom 30. März 1979 neugefaßten Teil II J eingangs in einer Vorbemerkung ausdrücklich bestimmen:

"Für Angestellte, die in dem Unterabschnitt I nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts II, wenn sie auch im Unterabschnitt II nicht aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale des Teils I und der anderen Abschnitte dieses Teils."

Damit haben die Tarifvertragsparteien ganz eindeutig zu verstehen gegeben, daß ungeachtet des Fortfalls der bisherigen speziellen Tätigkeitsmerkmale für Bausachverständige und Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige der Finanzverwaltung es auch im Bereiche dieser Sonderverwaltung bei dem allgemeinen Grundsatz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



verbleiben soll, daß vom BAT grundsätzlich alle Angestellten des Öffentlichen Dienstes erfaßt werden sollen, so daß eine diesem Grundsatz widersprechende Norm, die dieses bedeutsame tarifliche Recht entzieht und Arbeitnehmer aus der Vergütungsordnung des BAT gänzlich entfernt, ganz besonderer Klarheit und Deutlichkeit bedürfte (vgl. dazu schon BAG 38, 221, 226 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch darauf weist die Revision zutreffend hin.

Zu seiner gegenteiligen Rechtsauffassung gelangt das Landesarbeitsgericht offenbar in erster Linie aufgrund des Ganges der Tarifverhandlungen. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Entscheidend ist vielmehr das aufgrund der Tarifvertragsverhandlungen zustandegekommene neue Tarifrecht und dessen Auslegung nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung, d.h. in erster Linie nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Dabei kommt es wiederum entscheidend auf den Inhalt der zuvor gewürdigten Vorbemerkung zum neugefaßten Teil II J der Vergütungsordnung an, der zur Heranziehung des Teils I der Vergütungsordnung zwingt. Hieran ändert weder der von den Tarifvertragsparteien beabsichtigte Fortfall der speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale etwas noch der Inhalt der von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder herausgegebenen Eingruppierungsrichtlinien. Als Empfehlung und Darstellung der Rechtsauffassung lediglich einer Tarifpartei sind sie ohnehin für die Tarifauslegung unmaßgeblich.

Wie der Kläger weiter zutreffend in der Revision ausführt und es im Sinne einer rechtlichen Alternative auch das beklagte Land für möglich hält, sind mit dem Arbeitsgericht für den Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte des Teils I der Vergütungsordnung heranzuziehen (so auch Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO, Anm. 30 i). Nach gefestigter Rechtsprechung des erkennenden Senats sind als "technische Angestellte" solche Angestellte anzusehen, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw.



technische Kenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. die Urteile des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Das trifft auch für die Tätigkeit des Klägers zu.

Unstreitig leistet der Kläger als Bausachverständiger den ihm zugewiesenen Finanzämtern fachtechnische Hilfe verschiedener Art. Dazu wird er jeweils von den einzelnen in Betracht kommenden Sachgebieten der Finanzämter (Bewertungs-, Veranlagungs-, Betriebsprüfungs- oder Rechtsbehelfsstelle) angefordert. Während er demgemäß ausschließlich als technischer Fachmann tätig wird oder sich zu technischen Fragen gutachtlich äußert, und zwar insbesondere in den Bereichen der Verkehrswertermittlung, bei der Abgrenzung von Herstellungs- und Instandhaltungskosten, der Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen zu Gebäuden und in Fragen von Baumängeln und Bauschäden, obliegt die steuerfachliche und steuerrechtliche Beurteilung unter Auswertung der vom Kläger gefundenen Ergebnisse den jeweiligen Sachgebieten der Finanzämter. Daher kennzeichnet mit Recht ein in den Prozeßakten befindlicher Erlaß des Finanzministeriums des beklagten Landes die Tätigkeit der Bausachverständigen der Finanzämter dahin:

"Aufgabe des Baus. ist es, den Sachverhalt zu ermitteln und zu den einschlägigen bautechnischen Fragen Stellung zu nehmen." (Bl. 47 der Vorakten)

Für diese Tätigkeit sind eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erheblichen Umfanges erforderlich, wie sie üblicherweise in einer Ingenieurausbildung erworben werden. Zwar fordert die Tätigkeit eines Bausachverständigen der Finanzverwaltung auch bestimmte Grundkenntnisse steuerfachlicher und steuerrechtlicher Art, die diesen Angestellten während einer neunmonatigen verwaltungsinternen Ausbildung zusätzlich vermittelt werden. Grunderfordernis für ihre Tätigkeit sind jedoch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



technische Fachkenntnisse, die sie auch in erster Linie und dem Schwerpunkt nach anzuwenden haben. Auch ihrer Art nach ist die Tätigkeit der Bausachverständigen der Finanzverwaltung eine technische, da sie sich mit technischen Fachfragen zu befassen haben, zu denen die eigentlichen Steuerfachleute aufgrund ihrer anderen Ausbildung und Kenntnisse selbst nicht Stellung nehmen können. Die technische Orientierung der Tätigkeit ergibt sich auch daraus, daß die Bausachverständigen von den einzelnen Sachgebieten der Finanzämter jeweils dann zur technischen Begutachtung zugezogen werden, wenn sich das von Fall zu Fall als erforderlich erweist. Dem entspricht auch die behördliche Übung, denn den bestehenden Erfordernissen entsprechend werden als Bausachverständige in der Finanzverwaltung nur technisch vorgebildete Angestellte, zumeist Ingenieure, beschäftigt.

Damit erweist es sich zugleich als rechtlich nicht möglich, den Kläger im Sinne des weiteren Vorbringens des beklagten Landes als Sachbearbeiter zu qualifizieren. Wie der Senat bereits im einzelnen in seinem Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) ausgeführt hat, wird nämlich in der Vergütungsordnung zum BAT und insbesondere in deren im Jahre 1979 neugefaßten Teil II J bei der Verwendung des Begriffes des "Sachbearbeiters" sehr genau nach Tätigkeiten und Funktionen differenziert (z.B. "Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen" oder "Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle"). Schon deswegen ist es rechtlich nicht möglich, den Kläger als Sachbearbeiter im tariflichen Sinne anzusehen. Wenn im übrigen im Jahre 1979 die Bausachverständigen und Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen von den Tarifvertragsparteien als Angestellte mit bekannten und geläufigen Spezialaufgaben aus dem Teil II J der Vergütungsordnung herausgenommen worden sind, ist es auch deswegen nicht angängig, sie nunmehr als "Sachbearbeiter" im Sinne dieses Teiles der Vergütungsordnung zu qualifizieren. Abgesehen davon wird der Kläger nicht als Sachbearbeiter bei einem Finanzamt beschäftigt,



- 12 -

sondern mit den speziellen Fachaufgaben eines Bausachverständigen in den Bezirken mehrerer Finanzämter.

Danach sind die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale aus Teil I der Vergütungsordnung für technische Angestellte heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit.

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte und

nach VergGr. III BAT Fallgruppe 2

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte

Diese Tätigkeitsmerkmale bauen aufeinander auf, so daß zunächst zu überprüfen ist, ob die Tätigkeit des Klägers die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfüllt. Alsdann ist die entsprechende Prüfung anhand der qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen vorzunehmen (vgl. die Urteile des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Der Kläger ist graduerter Ingenieur der Fachrichtung Hochbau. Damit gilt für ihn jeweils die erste Alternative der vorstehenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Merkmale. Unstreitig übt er auch eine "entsprechende Tätigkeit" aus, da für seine Aufgaben eine entsprechende technische Fachausbildung notwendig und üblich ist. Damit sind, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Erfordernisse der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfüllt.

Demgegenüber fordert das Qualifikationsmerkmal der "besonderen Leistungen" der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 eine erhöhte Qualität der Arbeit, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Darüber hinaus fordern die weiter heranzuziehenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2, auf die sich der Kläger stützt, entweder eine künstlerische oder Spezialtätigkeit oder eine nochmalige zweifache Qualifizierung, und zwar einmal aufgrund einer "besonders schwierigen Tätigkeit" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes", die sich beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei wird jeweils eine gewichtige Heraushebung gefordert (vgl. auch dazu das zuletzt genannte Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Anhand dieser Grundsätze wird das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines bei der Anwendung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe bestehenden Beurteilungsspielraumes anhand des Vorbringens des Klägers bzw. des unstreitigen Sachverhalts - erforderlichenfalls nach weiteren Auflagen gemäß § 139 ZPO - darüber zu entscheiden haben, ob der bzw. die rechtserheblichen Arbeitsvorgänge des Klägers den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 entsprechen. Dabei dürfte die Anforderung "langjähriger praktischer Erfahrung" jedenfalls deswegen erfüllt sein, weil der Kläger unstreitig die Tätigkeit eines Bausachverständigen in der Finanzverwaltung schon seit dem Jahre 1967 ausübt.



Das Landesarbeitsgericht wird allerdings zu beachten haben, daß das Arbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem beklagten Land und einer bei den Instanzgerichten verbreiteten Auffassung bei der tariflichen Anforderung der besonderen Bedeutung (VergGr. III BAT Fallgruppe 2) tarifwidrig zu hohe Anforderungen gestellt hat. Dazu hält es das Arbeitsgericht für erforderlich, daß die Tätigkeit des Angestellten für "nachfolgende Bearbeiter richtungsweisend" sein muß. Damit hält das Arbeitsgericht beim Kläger, der für mehrere Finanzämter eine Spezialfunktion innehat, in seinem Bereich alleinverantwortlich eingesetzt ist und weder für sonstige Bedienstete noch für nachgeordnete Behörden oder Dienststellen "richtungsweisend" tätig werden kann, es für begrifflich ausgeschlossen, daß seine Tätigkeit im tariflichen Sinne besonders bedeutungsvoll sein kann. Eine derartige Beschränkung auf bestimmte innerbehördliche Funktionen oder die Angehörigen von Ober- und Mittelbehörden, zu der die Rechtsauffassung des Arbeitsgerichts führt, ist jedoch weder dem Tarifwortlaut noch dem tariflichen Gesamtzusammenhang zu entnehmen. Die Tarifvertragsparteien verlangen vielmehr lediglich, daß sich die Tätigkeit des Angestellten auch durch ihre Bedeutung beträchtlich über die Anforderungen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 heraushebt. Das kann in der verschiedensten Weise geschehen, etwa - im Sinne der Senatsrechtsprechung - auch in der besonderen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit im innerdienstlichen Bereich oder für die Allgemeinheit seinen Grund haben (vgl. dazu auch Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, VergO Anm. 56). Damit ist entgegen der Meinung des Arbeitsgerichts und des beklagten Landes dem Kläger die VergGr. III BAT Fallgruppe 2 nicht aus Rechtsgründen schlechthin verschlossen.

Zu beachten haben wird das Landesarbeitsgericht weiter, daß sich der Kläger auch darauf beruft, er verrichte eine "Spezialtätigkeit" im Sinne der weiteren rechtlichen Möglichkeiten der VergGr. III BAT Fallgruppe 2. Als "Spezialtätigkeit" im tariflichen Sinne ist dabei eine Tätigkeit anzusehen, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten



Ingenieurs liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft, wobei außergewöhnliche, spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind, die auch nichttechnischer Art sein können (vgl. die Urteile des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 - AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT und 21. Juni 1978 - 4 AZR 816/76 - AP Nr. 3 zu § 25 BAT). Dabei reicht es nicht aus, wenn es sich lediglich um eine ungewöhnliche oder seltene Tätigkeit handelt. Entscheidend ist vielmehr, daß sich die Tätigkeit der gesamten Aufgabenstellung und der im Hinblick darauf geforderten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen und ihres darin liegenden außergewöhnlichen Charakters wegen deutlich aus der VergGr. IV ¹⁰ ~~ab~~ BAT Fallgruppe ~~21~~ heraushebt (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, VergO Anm. 68).

Dagegen kann sich der Kläger nicht darauf berufen, wie vergleichbare Angestellte bei den Oberfinanzdirektionen, bei der Bundesvermögensverwaltung oder in anderen Bundesländern vergütet werden (vgl. das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 - AP Nr. 78 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Auch hat der Kläger, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Voraussetzungen einer rechtserheblichen Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht dargelegt. Von keiner der angezogenen Vergleichspersonen behauptet er, daß sie dieselbe Tätigkeit verrichte wie er. Auch hat das beklagte Land unwidersprochen und substantiiert dargelegt, daß die entsprechenden Angestellten bei der Oberfinanzdirektion andere Aufgaben als der Kläger hätten und durchweg über eine akademische Ausbildung verfügten.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

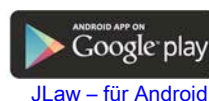
Dr. Feller

Jansen

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)